

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 92/92

vom
28. Januar 1993

in dem Rechtsstreit

Gerhard M. [REDACTED],
B. [REDACTED]straße [REDACTED], S. [REDACTED] [REDACTED].

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

Land B. [REDACTED]-W. [REDACTED],
vertreten durch das Ministerium für Kultus und Sport,
dieses vertreten durch den Generalstaatsanwalt in S. [REDACTED]-
[REDACTED], S. [REDACTED] [REDACTED].

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
II. Instanz: So. [REDACTED]straße [REDACTED], S. [REDACTED] [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne, Dr. Wurm
und die Richterin Dr. Deppert
am 28. Januar 1993

beschlossen:

Auf Antrag des Klägers wird der Wert der
Beschwer aus dem Teilurteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 27. Mai 1992 - 1 U 162/91 - auf mehr
als 60.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Feststellungsklage auch
insoweit abgewiesen, als sie sich darauf erstreckt, daß dem
Kläger aus der Nichtbeförderung vor dem 1. November 1986
Nachteile in Gestalt der entgangenen Differenz zwischen
A 15 und A 16 auch nach dem 1. November 1986 erwachsen sind
und fortlaufend weiterhin erwachsen. Soweit diese Nachteile
von der Zahlungsklage erfaßt werden - also bis zum 31. Juli
1990 -, ist dem Kläger durch die Abweisung des Feststel-

- 3 -

lungsantrages eine gesonderte Beschwerde nicht entstanden, wohl aber für die Zeit ab 1. August 1990. Daraus ergibt sich für den Kläger eine Beschwerde, die insgesamt den Betrag von 60.000 DM übersteigt.

Engelhardt

Rinne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

